

**LANDTAG DES SAARLANDES**  
**14. Wahlperiode**

**Gesetz Nr. 1766**

**Haushaltsbegleitgesetz 2012**  
**(HBeglG 2012)**

Vom 1. Dezember 2011

(Amtsblatt Teil I, 2011, S. 556)

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Festsetzung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer**

Das Gesetz über die Festsetzung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer in der Fassung des Artikels 1 des Haushaltsbegleitgesetzes 2011 vom 8. Dezember 2010 (Amtsbl. I S. 1522) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

**„§ 1**  
**Steuersatz bei der Grunderwerbsteuer**

Der Steuersatz bei der Grunderwerbsteuer beträgt 4,5 Prozent für Rechtsvorgänge, die sich auf ein im Saarland belegenes Grundstück beziehen.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

**„§ 2**  
**Anwendungsbereich**

Der Steuersatz nach § 1 ist auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2011 verwirklicht werden.“

## **Artikel 2**

### **Änderung des Gesetzes über das Sondervermögen „Konjunkturstabilisierungsfonds Saar“**

§ 8 des Gesetzes über das Sondervermögen „Konjunkturstabilisierungsfonds Saar“ vom 5. Mai 2010 (Amtsbl. I S. 75) wird wie folgt gefasst:

„Das Sondervermögen wird zum 01. Januar 2012 aufgelöst. Die bis dahin für das Sondervermögen aufgenommenen Kredite werden in den allgemeinen Schuldenbestand des Landes übernommen.“

## **Artikel 3**

### **Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB XII)**

Das Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 8. März 2005 (Amtsbl. S. 438), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 25 des Gesetzes vom 18. November 2010 (Amtsbl. I S. 1420) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden in der Klammer die Wörter „-SGB XII- vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, geändert durch Artikel 10 Nr. 10a des Gesetzes vom 30. Juli 2004, BGBl. I S. 1950, in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Angelegenheiten nach dem Zehnten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und nach § 142 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch werden vom Ministerium für Arbeit, Familie, Prävention, Soziales und Sport wahrgenommen.“

2. In § 4 Absatz 1 Satz 1, § 8, § 14 Absatz 2 und § 16 werden jeweils die Wörter „Justiz, Gesundheit und Soziales“ durch die Wörter „Arbeit, Familie, Prävention, Soziales und Sport“ und die Wörter „Inneres, Familie, Frauen und Sport“ durch die Wörter „Inneres, Kultur und Europa“ ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 6**

**Verteilung der Erstattungsleistungen des Bundes für die Grundsicherung im Alter  
und bei Erwerbsminderung**

(1) Die dem Land nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zufließenden Bundesmittel werden anteilig an die Träger der Sozialhilfe weitergegeben.

(2) Die Verteilung auf die Träger der Sozialhilfe erfolgt nach Eingang der Mittel entsprechend dem jeweiligen Anteil ihrer Nettoausgaben an den gesamten Nettoausgaben des Vorjahres für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Saarland.

(3) Für die Verteilung der Bundesmittel maßgebend sind die Ergebnisse der amtlichen Statistik nach § 121 Nr. 2 in Verbindung mit § 122 Abs. 4 und § 124 Abs. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Angabe „§ 35 Abs. 2 Satz 3“ durch die Angabe „§ 27b Abs. 2 Satz 3“ und die Wörter „Justiz, Gesundheit und Soziales“ durch die Wörter „Arbeit, Familie, Prävention, Soziales und Sport“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Justiz, Gesundheit und Soziales“ durch die Wörter „Arbeit, Familie, Prävention, Soziales und Sport“ ersetzt.

5. § 9 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 9

#### Bestellung der Landesärztin oder des Landesarztes

Die Landesärztin oder der Landesarzt im Sinne des § 62 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch wird vom Ministerium für Arbeit, Familie, Prävention, Soziales und Sport bestellt.“

6. In § 15 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Justiz, Gesundheit und Soziales“ durch die Wörter „Arbeit, Familie, Prävention, Soziales und Sport“ ersetzt.

### **Artikel 4**

#### **Änderung des Kommunalfinanzausgleichsgesetzes**

Das Kommunalfinanzausgleichsgesetz – K FAG - vom 12. Juli 1983 (Amtsbl. S. 462), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. Mai 2010 (Amtsbl. I S. 75), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die nach den Absätzen 1 bis 4 ermittelte Finanzausgleichsmasse wird im Jahre 2012 zur anteiligen Finanzierung von Kulturausgaben des Landes um 16.000.000 EUR gekürzt. Abweichend von § 7 wird bei der Berechnung des Anteils des Investitionsstocks die Kürzung nach Satz 1 nicht berücksichtigt. Um den sich dadurch ergebenden Mehrbetrag werden die übrigen in § 7 genannten Verwendungszwecke im Verhältnis der dort ausgewiesenen Vom-Hundert-Sätze vermindert.“

2. § 6 a wird aufgehoben.

## Artikel 5

### Änderung der Landeshaushaltsordnung

Die Haushaltsordnung des Saarlandes (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1999 (Amtsblatt 2000, S. 194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 2010 (Amtsbl. I. S. 75) wird wie folgt geändert:

1. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 27 Vorbereitung der Haushaltsaufstellung“

b) Folgender Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) Zur Vorbereitung der Haushaltsaufstellung beschließt die Landesregierung auf Vorschlag des Ministeriums der Finanzen das zur Verfügung stehende Gesamtbudget und die Höhe der Budgets der einzelnen Ministerien (Resortbudgets).“

c) Der bisherige Absatz wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Die Anmeldungen der Ministerien im Rahmen der vorgegebenen Budgets sind dem Ministerium der Finanzen zu dem von ihm zu bestimmenden Zeitpunkt zu übersenden. Das Ministerium der Finanzen kann verlangen, dass den Anmeldungen Organisations- und Stellenpläne sowie andere Unterlagen, insbesondere Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen beigelegt werden; ihm sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.“

d) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Voranschläge für die Einzelpläne der Präsidentin oder des Präsidenten des Landtages und der Präsidentin oder des Präsidenten des Landesrechnungshofs sind dem Ministerium der Finanzen mit den für die Aufstellung des Haushaltsplans erforderlichen Unterlagen so rechtzeitig einzureichen, dass sie in den Entwurf des Haushaltsplans aufgenommen werden können.“

2. § 28 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach den Wörtern „prüft die“ das Wort „Voranschläge“ durch die Wörter „Anmeldungen im Rahmen der vorgegebenen Budgets“ ersetzt.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Ministerium der Finanzen kann die Anmeldungen im Rahmen der vorgegebenen Budgets im Benehmen mit den beteiligten Stellen ändern.“

3. In § 34 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Auf Anforderung des Ministeriums der Finanzen berichten die Ministerien über den Stand und die voraussichtliche Entwicklung des Haushaltsvollzuges sowie die voraussichtlichen Folgewirkungen.“

## Artikel 6

### Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das mit Gesetz vom 14. Mai 2008 (Amtsbl. S. 1062) in Landesrecht übergeleitete Beamtenversorgungsgesetz, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Saarländischen Ministergesetzes und beamtenrechtlicher Vorschriften vom 17. Februar 2011 (Amtsbl. I S.130), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 69 e die folgende Angabe eingefügt:

„§ 69 f Übergangsregelung zum Wegfall des Ausgleichs bei besonderen Altersgrenzen im Polizeivollzugsdienst“

2. In § 48 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Vollzugsdienstes“ die Wörter „mit Ausnahme des Polizeivollzugsdienstes“ eingefügt.

3. Nach § 69 e wird folgender § 69 f eingefügt:

„§ 69 f

Übergangsregelung zum Wegfall des Ausgleichs bei besonderen Altersgrenzen im Polizeivollzugsdienst

Beamte des Polizeivollzugsdienstes, die in der Zeit vom 1. Juli 2012 bis zum 31. Dezember 2012 in den Ruhestand treten und deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 10 oder höher zugrunde liegt, erhalten eine Ausgleichszahlung in Höhe der Hälfte des nach § 48 in der am 30. Juni 2012 geltenden Fassung sich ergebenden Betrages. Für Beamte des Polizeivollzugsdienstes, die vor dem 1. April 2014 in den Ruhestand treten und deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 9 oder niedriger zugrunde liegt, findet § 48 in der am 30. Juni 2012 geltenden Fassung Anwendung.“

## **Artikel 7**

### **Inkrafttreten**

(1) Das Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 6 am 1. Juli 2012 in Kraft.

Saarbrücken, den 1. Dezember 2011

Die Ministerpräsidentin

Kramp-Karrenbauer

Der Minister für Inneres, Kultur und Europa

Toscani

Der Minister der Finanzen

Jacoby